

Ausfertigung

Geschäftsnummer:
6 U 104/06
4 O 208/05
Landgericht
Karlsruhe



Verkündet am
28. Februar 2007

Köhler, JOSin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Karlsruhe

6. Zivilsenat

Im Namen des Volkes

Urteil

Eingegangen

05. MRZ. 2007

Zu gestellt Dr.
Ra-Kanzlei Lennartz

In dem Rechtsstreit

Dr. med. Maarten van Santen
Kriegsstr. 216, 76135 Karlsruhe

- Kläger / Berufungsbeklagter / Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Bauersachs u. Koll., Karlsruhe, Gerichts-Fach 10

gegen

Klaus Günter Annen
als Vorsitzender der "Initiative Nie Wieder"
Cestarostr. 2, 69469 Weinheim

- Beklagter / Berufungskläger / Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Lennartz u. Koll., Ursulinenstraße 19, 53879 Euskirchen (2005/00031-
Le/ab)

wegen Unterlassung und Zahlung

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung
vom 24. Januar 2007 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht Schmukle

Richter am Oberlandesgericht Naegelsbach

Richter am Oberlandesgericht Dr. Deichfuß

für **Recht** erkannt:

- I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 04. November 2005 - 4 O 208/05 - im Kostenpunkt aufgehoben und im Übrigen wie folgt abgeändert und neu gefasst:
 1. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, in der Öffentlichkeit die Behauptung aufzustellen und/oder zu verbreiten, der Kläger führe in seiner Praxis, Kriegsstrasse 216, 76135 Karlsruhe, rechtswidrige Abtreibungen durch, und in unmittelbarem Zusammenhang damit zu äußern: „Mord ist das vorsätzliche „Zu-Tode-Bringen“ eines unschuldigen Menschen!“
 2. Der Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, über den Kläger zu behaupten, oder zu verbreiten, dieser führe durch „rechtswidrige Abtreibungen“ mit „Mord an unseren Kindern“.
 3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eines der Verbote gemäß Ziffer 1 und/oder 2 wird dem Beklagten ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.
 4. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 811,88 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16. April 2005 zu zahlen.
 5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die weitergehende Berufung des Klägers und die Berufung des Beklagten werden zurückgewiesen.
- III. Von den Kosten der ersten Instanz tragen der Kläger 3/7 und der Beklagte 4/7. Die Kosten der Berufung haben der Kläger zu 3/5 und der Beklage zu 2/5 zu tragen.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000 € abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Der Kläger darf die Vollstreckung des Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Hö-

he von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

V. Die Revision wird nicht zugelassen.

GRÜNDE

I.

Der Kläger, der in Karlsruhe als Frauenarzt praktiziert und dabei auch Schwangerschaftsabbrüche vornimmt, begehrt von dem Beklagten Unterlassung von kritischen Äußerungen über seine berufliche Tätigkeit und Zahlung eines Schmerzensgeldes.

Der Beklagte, ein aktiver Abtreibungsgegner, verteilte mehrfach (u.a. am 25.11.2004) in der Fußgängerzone in der Kaiserstraße in Karlsruhe Flugblätter, von denen er auch einige in Briefkästen in der Umgebung der Praxis des Klägers einwarf. Auf der Vorderseite des Flugblatts steht drucktechnisch hervorgehoben folgender Satz:

„Wissen Sie schon, dass Dr. M. van Santen, Kriegsstraße 216, 76135 Karlsruhe Abtreibungen durchführt, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts rechtswidrig sind?“

Unmittelbar darunter ist in einem schwarz umrahmten rechteckigen Feld in verringelter Buchstabengröße zu lesen:

„Mord ist das vorsätzliche „Zu-Tode-Bringen“ eines unschuldigen Menschen.“

Wegen der Einzelheiten wird auf die als Anlage K 2 vorliegende Kopie des vom Beklagten verteilten Flugblatts verwiesen.

In einem nach Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht vom Beklagten ebenfalls in der näheren Umgebung der Praxisräume des Klägers verteilten Flugblatt findet sich folgender Satz:

„In Ihrer Nähe: rechtswidrige Abtreibungen ... und Sie schweigen zum Mord an unseren Kindern?“

Dieses Flugblatt, in welchem der Kläger namentlich nicht genannt war, warf der Beklagte u.a. auch in Briefkästen in dem Anwesen, in welchem der Kläger seine Praxis betreibt.

Das Landgericht hat dem Beklagten unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel verboten, in der Öffentlichkeit, insbesondere im Rahmen von Publikationen, Flugblattaktionen und im Internet auf seiner Homepage „babycast.de“ mündlich oder schriftlich die Behauptung wörtlich oder sinngemäß aufzustellen und/oder zu verbreiten bzw. verbreiten zu lassen, der Kläger führe in seiner Praxis Kriegsstraße 216, 76135 Karlsruhe, rechtswidrige Abtreibungen durch. Ferner hat es ihn zur Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 811,88 € verurteilt. Den auf Zahlung eines Schmerzensgeldes gerichteten Klagantrag hat das Landgericht abgewiesen. Über die auf das Verhalten des Beklagten nach Schluss der mündlichen Verhandlung gestützte Klageerweiterung hat das Landgericht nicht entschieden. Wegen der in erster Instanz getroffenen Feststellungen wird auf das angefochtene Urteil Bezug genommen.

Gegen das Urteil des Landgerichts wenden sich beide Parteien mit der Berufung.

Der Kläger macht zur Begründung seines Rechtsmittels im Wesentlichen geltend, das Landgericht habe zu Unrecht eine die Zubilligung eines Schmerzensgeldes rechtfertigende schwerwiegende Verletzung seines Persönlichkeitsrechts verneint. Der mit der Klageerweiterung geltend gemachte Unterlassungsantrag sei begründet, weil die Gleichsetzung der vom Kläger vorgenommenen Abtreibungen mit dem Mord an Kindern verleumderisch sei und vom Kläger nicht hingenommen werden müsse. Dass sich die Äußerung des Beklagten auf die Person des Klägers bezogen habe, ergebe sich aus der Verteilung des betreffenden Flugblatts in unmittelbarer Nähe seiner Praxis. Den Anspruch des Klägers auf Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten habe das Landgericht zu gering bemessen, weil es von einem zu geringen Streitwert ausgegangen sei.

Mit seiner Berufung verfolgt der Kläger folgende Anträge:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger wegen Verletzung seines Persönlichkeitsrechts ein Schmerzensgeld von 20.000 € zuzüglich 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Klagezustellung zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 1.067,20 € zuzüglich 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit 16.04.2005 zu zahlen.
3. Der Beklagte wird auf die Klageerweiterung unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel verurteilt, es zu unterlassen, über den Kläger zu behaupten und zu verbreiten, dieser führe durch „rechtswidrige Abtreibungen“ und „Mord an unseren Kindern“, insbesondere dies mit darauf zielender Einwirkung auf Personen im Hausanwesen mit der Kl.-Praxis oder Einwirkung auf Straßenpassant(innen) im Bereich der Kriegsstrasse 216, 76135 Karlsruhe zwischen den Kreuzungen der Scheffelstrasse und der Reinhold-Frank-Strasse, sei es durch direkte Ansprache oder Verteilung von Handzetteln, mit der Behauptung - auch ohne zugleich Nennung des Kl. dabei - dahin, in unmittelbarer Nähe würden „rechtswidrige Abtreibungen“ vorgenommen mit „Mord an unseren Kindern.“

Der Beklagte tritt der Berufung des Klägers entgegen. Der mit der Klageerweiterung geltend gemachte Anspruch bestehe schon deshalb nicht, weil der Kläger in dem vom Beklagten verteilten Flugblatt überhaupt nicht genannt werde. Er sei deshalb noch nicht einmal in seiner Sozialsphäre betroffen. Zur Begründung seiner eigenen Berufung trägt der Beklagte im Wesentlichen vor, die vom Landgericht verbotene Passage aus dem von ihm verteilten Flugblatt sei eine wahre Tatsachenbehauptung, die dem Beklagten nicht verboten werden könne. Die Kritik des Beklagten an Abtreibungen sei durch Art. 4 und Art 5 GG gedeckt. Der Kläger müsse hinnehmen, dass er als Gynäkologe, der Abtreibungen vornehme, im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit auch namentlich genannt werde. Der Beklagte kritisiere andere Abtreibungsmediziner in der Öffentlichkeit in vergleichbarer Weise.

Der Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben, die Berufung des Klägers einschließlich der vom Kläger in der Berufungsinstanz neu formulierten Anträge zurückzuweisen und die Klage insgesamt abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Berufung des Beklagten mit der Maßgabe zurückzuweisen, dass das vom Landgericht ausgesprochene Verbot wie folgt gefasst wird:

Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, in der Öffentlichkeit, insbesondere im Rahmen von Publikationen, Flugblattaktionen und im Internet auf seiner Homepage „babycaust.de“ mündlich oder schriftlich die Behauptung wörtlich oder sinngemäß aufzustellen und/oder zu verbreiten bzw. verbreiten zu lassen, der Kläger führe in seiner Praxis, Kriegsstrasse 216, 76135 Karlsruhe rechtswidrige Abtreibungen durch und diese in Beziehung zu setzen zu „Mord“ als „vorsätzliches Zu-Tode-Bringen eines unschuldigen Menschen“, insbesondere dies mit darauf zielender Einwirkung auf Personen in dem Hausanwesen mit der Klägerpraxis oder mit Einwirkung auf Straßenpassant (inn)en im Bereich der Kriegsstraße 216, 76135 Karlsruhe, zwischen den Kreuzungen der Scheffelstraße und der Reinhold-Frank-Straße sei es durch direkte Ansprache oder Verteilung von Handzetteln, mit der Behauptung - auch schon ohne zugleich Nennung des Klägers dabei - dahin, in unmittelbarer Nähe würden „Abtreibungen“ als „Mord“ vorgenommen.

Der Kläger stellt ferner abgewandelt formulierte Hilfsanträge, auf die Bezug genommen wird.

Wegen des Vorbringens der Parteien in der Berufungsinstanz wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die Berufung des Klägers ist hinsichtlich des von ihm im Wege der Klageerweiterung geltend gemachten Unterlassungsbegehrens erfolgreich. Seine weitergehende Berufung und die Berufung des Beklagten bleiben ohne Erfolg.

1. Berufung des Beklagten

Der Kläger hat seinen ursprünglichen Unterlassungsantrag in der Berufungsinstanz beschränkt. Er begehrt das Verbot der Behauptung, der Kläger führe rechtswidrige Abtreibungen durch, jetzt nur noch für den Fall, dass sie in Beziehung gesetzt wird mit der weiter angegriffenen Äußerung, Mord sei das vorsätzliche „Zu-Tode-Bringen“ eines unschuldigen Menschen. Eine derartige Beschränkung des Klagebegehrens ist auch noch in zweiter Instanz zulässig. Im Übrigen hat der Beklagte in der mündlichen Verhandlung der Umformulierung des Antrags nicht widersprochen.

Bei der Erörterung der Anträge in der mündlichen Verhandlung hat der Klägerverteter auf Nachfrage des Senats erklärt, es sei richtig, dass die in den Unterlassungsanträgen enthaltenen „Insbesondere-Zusätze“ als (unechte) Hilfsanträge für den Fall verstanden werden sollten, dass das jeweils in erster Linie begehrt allgemein gefasste Verbot als zu weitgehend angesehen werde.

Ausgehend von dem in der Berufungsinstanz eingeschränkten Unterlassungsbegehren erweist sich die Berufung des Beklagten als unbegründet. Der Kläger kann gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB verlangen, dass der Beklagte es unterlässt, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Behauptung, der namentlich genannte Kläger führe in seiner Praxis rechtswidrige Abtreibungen durch, die „Definition“ wiederzugeben, Mord sei das vorsätzliche „Zu-Tode-Bringen“ eines unschuldigen Menschen. Die Äußerung des Beklagten ist als ehrverletzende Herabsetzung des Klägers und damit als rechtswidriger Eingriff in sein durch das Grundgesetz geschütztes Persönlichkeitsrecht zu werten, den er auch bei Beachtung der Grundrechte des Beklagten aus Art. 5 und Art. 4 GG nicht hinnehmen muss.

Die rechtliche Würdigung der angegriffenen Äußerungen setzt die Erfassung ihres Sinns voraus. Maßgeblich ist dabei der Sinn, den sie unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums objektiv haben. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der der Senat folgt, unterscheiden sich die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Deutung mehrdeutiger Tatsachenbehauptungen oder Werturteile grundlegend, je nachdem ob die nachträgliche Sanktionierung schon erfolgter Äußerungen oder allein deren zukunftsgerichtete Abwehr in Frage steht. Bei Prüfung eines Anspruchs auf künftige Unterlassung einer mehrdeutigen Äußerung ist von mehreren nicht fern liegenden Deutungsvarianten diejenige zu Grunde zu legen, die eine Persönlichkeitsverletzung bewirkt oder zu einer schwereren Persönlichkeitsverletzung führt. Die Meinungsfreiheit wird nicht verletzt, wenn in einem solchen Fall von dem Äußernden im Interesse des Persönlichkeitsschutzes anderer verlangt wird, den Inhalt seiner Aussage gegebenenfalls klarzustellen (BVerfG NJW 2006, 207; NJW 2006, 3769 sowie Beschluss v. 24.05.2006 - 1 BvR1060/02/1 BvR 1139/03).

Ein Verständnis der vom Kläger nunmehr beanstandeten Aussagen in dem Flugblatt gemäß Anlage K 2 dahin, dass dem Kläger der Vorwurf gemacht werde, er nehme rechtswidrige und als Mord strafbare Abtreibungen vor, ist ohne weiteres möglich und bei Beachtung des unmittelbaren räumlichen und inhaltlichen Zusammenhangs zwischen den angegriffenen Sätzen sogar nahe liegend. Die unmittelbare Anfügung der vom Beklagten formulierten Definition des Begriffs „Mord“ an die Beschreibung der Tätigkeit des Klägers erweckt beim Leser des Flugblatts den Eindruck, der Kläger habe etwas mit Mord zu tun. Aus diesem Grund wird der unbefangene Leser den ersten Satz nicht als abstrakten Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtswidrigkeit von Abtreibungen im Sinne von § 218 a Abs. 1 StGB auffassen. Jedenfalls sind die Äußerungen des Beklagten in ihrer Gesamtheit mehrdeutig in dem Sinn, dass ihnen auch die Aussage entnommen werden kann, die vom Kläger vorgenommenen Abtreibungen seien illegal und strafbar. Der im voran gestellten Satz enthaltene Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann auf

Grund der Verwendung des Begriffes „Mord“ im Zusammenhang mit der Berufsausübung des Klägers eben auf dessen konkrete Tätigkeit bezogen und deshalb dahin verstanden werden, der Kläger nehme solche Abtreibungen vor, die auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts illegal und strafbar sind. In den Vordergrund tritt bei dieser jedenfalls möglichen Deutung der Vorwurf verwerflicher und strafwürdiger Vernichtung von Leben. Einen solchen Vorwurf muss der Kläger, der seinen Beruf im Einklang mit dem geltenden Gesetz ausübt, nicht hinnehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob man die Aussagen des Beklagten als Tatsachenbehauptung oder als Werturteil versteht.

Der Beklagte behauptet nicht, dass der Kläger bei seiner Tätigkeit die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Schwangerschaftsabbrüche missachtet. Mithin wäre die Behauptung, er führe unter Verstoß gegen bestehende Vorschriften illegale und als „Mord“ strafbare Abtreibungen durch, eine durch die Grundrechte der Meinungsfreiheit und der Religionsfreiheit nicht gedeckte unwahre Tatsachenbehauptung.

Aber auch bei einer Einordnung als Werturteil muss die erforderliche Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Klägers und der Meinungsfreiheit des Beklagten zu Gunsten des Persönlichkeitsrechts ausfallen. Der Beklagte ist darin frei, Abtreibungen als strafwürdiges Unrecht und das geltende Recht als nicht vereinbar mit von ihm als höherrangig anerkannten Prinzipien anzusehen und sich entsprechend in der Öffentlichkeit zu äußern. Das gibt ihm aber nicht das Recht, dem namentlich genannten Kläger öffentlich den persönlichen Vorwurf eines moralisch verwerflichen und als Mord zu qualifizierenden Verhalten zu machen. In diesem Zusammenhang ist in die Abwägung zu Lasten des Beklagten auch einzubeziehen, dass er den Kläger ohne jeden sachlichen Anlass in der Öffentlichkeit persönlich angeprangert hat. Er hat ihn mit vollem Namen und unter Nennung seiner Praxisanschrift sowie durch Verteilung des Flugblatts u. a. in der Nähe seiner Praxis persönlich angegriffen und gegenüber der Allgemeinheit als einen Arzt herausgestellt, der mit illegalen und als Mord anzusehenden Abtreibungen befasst sei. Der Kläger muss es sich nicht gefallen lassen, dass der Beklagte ihm seine legale Berufstätigkeit öffentlich als Begehung schwerster Straftaten vorhält (vgl. BVerfG Beschluss v. 24.05.2006 - 1 BvR1060/02/1 BvR

1139/03). Hierbei ist ergänzend zu berücksichtigen, dass der Kläger dem Beklagten keinen Anlass gegeben hat, ihn gezielt in der Öffentlichkeit anzuprangern. Nach dem Sachverhalt, von dem der Senat auszugehen hat, ist der Kläger insbesondere auch nicht öffentlich als Befürworter einer Erleichterung von Abtreibungen über die derzeit geltende Rechtslage hinaus aufgetreten.

Im Ergebnis ist das Persönlichkeitsrecht des Klägers durch die angegriffenen Äußerungen des Beklagten rechtswidrig verletzt worden. Die erforderliche Wiederholungsgefahr ist angesichts des Verhaltens des Beklagten in der Vergangenheit und der von ihm im vorliegenden Verfahren eingenommenen Haltung zu bejahen. Sie erstreckt sich auf jede Form der Äußerung, also insbesondere auch auf die Verbreitung der untersagten Äußerungen über das Internet. Das vom Landgericht ausgesprochene Verbot ist deshalb unter Zurückweisung der Berufung des Beklagten nach Maßgabe des vom Kläger in der Berufungsinstanz verfolgten Begehrens zu bestätigen. Eines Eingehens auf die das angestrebte Verbot einschränkenden und vom Kläger nur hilfsweise in den Antrag aufgenommenen „Insbesondere-Zusätze“ bedarf es deshalb nicht. Ohne Bedeutung ist, dass das Verbot nach dem Antrag des Klägers auch den Fall einer Wiederholung der angegriffenen Äußerungen ohne den Zusatz „die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ (rechtswidrig sind) erfasst. Auf diesen Zusatz kommt es, wie aus dem oben Ausgeführten hervorgeht, für die rechtliche Beurteilung nicht an. Zudem zeigt das übrige Verhalten des Beklagten, dass insoweit mindestens Erstbegehungsgefahr besteht. Soweit die Fassung des vom Senat ausgesprochenen Verbots von dem in der mündlichen Verhandlung verlesenen Antrag des Klägers abweicht, dient dies lediglich der Klarstellung und sprachlichen Verständlichkeit.

2. Berufung des Klägers

Die Berufung des Klägers ist begründet, soweit er im Wege der (zulässigen) Klageerweiterung das Verbot der in dem vom Beklagten am 30.09.2005 verteilten Flugblatt enthaltenen Behauptung begehrt, er führe „rechtswidrige Abtreibungen“ mit „Mord an unseren Kindern“ durch. Ohne Erfolg bleibt die Berufung gegen die Ablehnung eines Anspruchs auf Ersatz immateriellen Schadens.

- a) Obwohl in dem Flugblatt der Name und die Anschrift des Klägers nicht genannt werden, beziehen sich die in ihm enthaltenen Äußerungen doch erkennbar auf den Kläger. Das Flugblatt wurde, wie zwischen den Parteien unstreitig ist, unmittelbar vor dem Eingang zur Praxis des Klägers verteilt und in Briefkästen eingeworfen, die sich im Hausflur des Anwesens befinden, in dem der Kläger seine Praxis betreibt. In Verbindung mit der in dem Flugblatt enthaltenen Aussage „In Ihrer Nähe: Rechtswidrige Abtreibungen ...“ begründet dies jedenfalls bei den Lesern, die die Praxis des Klägers kennen, die Vorstellung, die Aussagen in dem Flugblatt bezögen sich insgesamt auf diesen.

In der Sache ist die beanstandete Aussage als rechtswidriger Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers zu werten, der nicht durch das in Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckt ist. Die Bezeichnung der beruflichen Tätigkeit des Klägers als „Mord“ übersteigt den Rahmen einer zwar herabsetzenden, jedoch noch zulässigen Kritik. Der Begriff des „Mordes“ kann einerseits im rechtstechnischen Sinn verstanden werden (Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale des § 211 StGB), andererseits auch in einem abgeschwächt umgangssprachlichen Sinne als überspitzt abwertende Beschreibung einer der Tötung menschlichen Lebens moralisch gleich zu stellenden Tätigkeit. Es erscheint nicht fern liegend, dass ein nicht unerheblicher Teil der Leser des Flugblatts die beanstandete Aussage dahin versteht, der Kläger begehe „Morde“ im rechtstechnischen Sinn. Bei dieser Sachlage ist nach den oben zu 1 wiedergegebenen Auslegungsgrundsätzen diejenige Deutungsvarianten zu Grunde zu legen, die eine Persönlichkeitsverletzung bewirkt oder zu einer schwereren Persönlichkeitsverletzung führt. Die Abwägung mit den Grundrechten, auf die der Beklagte sich berufen kann, führt auch hier dazu, dass der Kläger weder den Vorwurf, er mache sich des Mordes schuldig, noch die Behauptung hinnehmen muss, die von ihm vorgenommenen Abtreibungen seien rechtswidrig. Diese Äußerung lässt nicht erkennen, dass lediglich solche Schwangerschaftsabbrüche angeprangert werden sollten, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts rechtswidrig, nicht aber strafbar sind. Der angesprochene Adressat entnimmt der Aussage vielmehr den Vorwurf, der Kläger nehme illegale und strafbare

Schwangerschaftsabbrüche vor. Auch das ist eine Herabsetzung des Klägers, die über den Rahmen noch zulässiger Kritik hinaus geht. Nach alldem steht dem Kläger der mit der Klageerweiterung geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu. Der Beklagte ist in Abänderung des angefochtenen Urteils insoweit antragsgemäß zu verurteilen. Einer Aufnahme der Umstände, die trotz fehlender Namensnennung auf die Person des Klägers schließen lassen, in den Verbotsausspruch bedarf es nicht, weil die rechtliche Beurteilung nicht davon abhängt, auf welche Weise der Kläger als Adressat der vom Beklagten geübten herabwürdigenden Kritik erkennbar gemacht wird, und sich zudem die Wiederholungsgefahr auch auf die ausdrückliche Nennung des Klägers im Zusammenhang mit den von diesem zu Recht beanstandeten Äußerungen erstreckt.

- b) Ein Anspruch auf Ersatz immateriellen Schadens wegen Verletzung seines Persönlichkeitsrechts steht dem Kläger nicht zu. Insoweit hat das Landgericht die Klage zu Recht und mit zutreffenden Ausführungen, auf die Bezug genommen wird, abgewiesen. Zu Recht ist das Landgericht davon ausgegangen, dass ein Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld nur dann gegeben ist, wenn die Verletzung des Persönlichkeitsrechts besonders schwerwiegend war und nicht für die Zukunft in anderer Weise befriedigend ausgeglichen werden kann. Auch die Begründung, mit der es das Vorliegen dieser Voraussetzungen verneint hat, trifft in vollem Umfang zu. Die vom Beklagten erhobenen Vorwürfe betreffen die Berufsausübung des Klägers. Dieser ist mithin lediglich in seiner Sozialsphäre betroffen. Die Frage der Zulässigkeit von Schwangerschaftsabbrüchen wird in der breiten Öffentlichkeit kontrovers und auf Seiten der Befürworter wie auch der Gegner mit emotionalem Engagement und bisweilen überzogenen Argumenten diskutiert. Dem Beklagten geht es bei seinem Verhalten um eine Aufrüttelung der Öffentlichkeit angesichts des von ihm als unzureichend empfundenen Schutzes des Lebens von Ungeborenen durch das in Deutschland geltende Recht. Eigennützige Ziele verfolgt er nicht. Angesichts dieser Umstände kann die Kritik des Beklagten am Verhalten des Klägers auch dann, wenn sie den Rahmen des rechtlich Zulässigen überschreitet und deshalb den vom Kläger mit der Klage geltend gemachten Unterlassungsanspruch begründet, nicht als derart schwerwiegender

Eingriff in das Persönlichkeitsrecht gewertet werden, dass die Zubilligung eines Schmerzensgeldes gerechtfertigt wäre. Die Berufung des Klägers war daher zurückzuweisen, soweit sie sich gegen die erstinstanzliche Abweisung seines Zahlungsbegehrens richtet.

- c) Ein über den im angefochtenen Urteil zugesprochenen Betrag von 811,88 € hinausgehender Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Abmahnkosten steht dem Kläger nicht zu. Das Landgericht ist zu Recht von einem Streitwert in Höhe von 50.000 € ausgegangen und hat die nicht anrechenbaren vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten richtig berechnet.

3. Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 97 Abs. 1 und Abs. 2, 269 Abs. 3 ZPO. In der Beschränkung des ursprünglichen Unterlassungsantrags durch Aufnahme weiterer Elemente des Sachverhalts liegt eine teilweise Rücknahme der Klage. Außerdem sind dem Kläger insoweit die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen, weil er erst aufgrund der geänderten Antragsfassung auch in zweiter Instanz obsiegt hat. § 97 Abs. 2 ZPO gilt auch zu Lasten des in beiden Instanzen obsiegenden Rechtsmittelbeklagten, der den Prozessverlust nur durch neues Vorbringen in der Berufungsinstanz abgewendet hat (Zöller/Herget, ZPO, 26. Aufl., § 97 Rdn. 14 m.w.N.). Neues Vorbringen im Sinne des § 97 Abs. 2 ZPO sind auch geänderte Klageanträge. Hätte der Kläger in vollem Umfang an dem in erster Instanz gestellten Unterlassungsantrag festgehalten, so wäre die Klage abzuweisen gewesen. Die Äußerung des Beklagten, der Kläger führe Abtreibungen durch, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts rechtswidrig sind, rechtfertigt für sich genommen nicht das Verbot der (so nicht aufgestellten) Behauptung, der Kläger führe rechtswidrige Abtreibungen durch. Dem Beklagten ist es nicht verwehrt, in der Öffentlichkeit darauf hinzuweisen, dass Schwangerschaftsabbrüche, die unter den Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 StGB erfolgen, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts rechtswidrig sind. Der erforderliche Bezug auf diese in der Öffentlichkeit in den Einzelheiten nicht bekannten Rechtsprechung wird in dem Flugblatt, das der Beklagte u.a. am 25.11.2004 verteilt hat und das Grund-

lage des Klagebegehrens erster Instanz war (Anlage K 2), explizit hergestellt (vgl. BGH NJW 2003, 2011, wo gerade die fehlende Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beanstandet worden ist). Für sich genommen (also ohne Zusätze) ist die Äußerung auch nicht etwa missverständlich.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. Gründe für eine Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. Die durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen sind durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und insbesondere durch die in der Begründung erwähnten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, denen ähnliche Fallgestaltungen zu Grund lagen, geklärt.

Schmukle
Vors. Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Deichfuß
Richter am
Oberlandesgericht

Naegelsbach
Richter am
Oberlandesgericht

Ausgefertigt:

J. Müller
Justizangestellte
als Urkundebeamtin der Geschäftsstelle



Beschluss:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 120.000 € (je 50.000 € für die beiden Unterlassungsanträge, 20.000 € für den Schmerzensgeldantrag) festgesetzt.

Schmukle
Vors. Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Deichfuß
Richter am
Oberlandesgericht

Naegelsbach
Richter am
Oberlandesgericht

Ausgefertigt:
J. Schum
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

